

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete auf den Gemarkungen Bad Peterstal und Bad Griesbach

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des § 25 b Abs. 1 bis 3 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 13.09.2010 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete auf den Gemarkungen Bad Peterstal und Bad Griesbach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

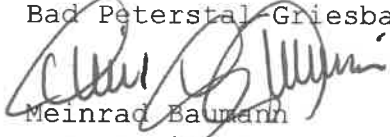
§ 1 „Verbot der Aufforstung - Nichtaufforstungsgebiete“ erhält folgende Fassung:

In den in dieser Satzung gemäß § 2 näher bestimmten Gebieten ist die Aufforstung untersagt (Nichtaufforstungsgebiete). Kulturen von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern sowie Vorratspflanzungen von Waldbäumen sind in den Nichtaufforstungsgebieten nur unter den in § 25 a Abs. 2 und 4 LLG geregelten Voraussetzungen zulässig.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 14.09.2010



Meinrad Baumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.